



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG ZUM KESR)

VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

Allgemeine Einwände und Bemerkungen

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
ALLGEMEINE EINWÄNDE / BEMERKUNGEN	
Datum der Inkraftsetzung	<p>VB Zürich: Hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Bund die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen bereits per 1.1.2013 vorsieht. Weist darauf hin, dass der qualitativ und rechtlich einwandfreie Vollzug mit befähigtem Personal und funktionierender Infrastruktur in den sich neu bildenden Kreisen auf diesen Zeitpunkt hin als nicht ausreichend gewährleistet erscheint. Würde es darum begrüssen, wenn sich der Regierungsrat beim Bund nochmals für eine Verschiebung der Inkraftsetzung um ein Jahr einsetzen könnte.</p> <p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bauma, Berg a. l., Bonstetten, Bubikon, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Elgg, Embrach, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Greifensee, Grüningen, Hirzel, Humlikon, Illnau-Effretikon, Hagenbuch, Höri, Kleinandelfingen, Kyburg, Marthalen, Mettmenstetten, Mönchaltorf, Neftenbach, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberrieden, Oberstammheim, Obfelden, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Schlatt, Schwerzenbach, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Uitikon, Uster, Volken, Volketswil, Wallisellen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wila, Winkel, SVK Bezirk Horgen, SP): Die Organisation, personelle Fragen, das Bereitstellen geeigneter Büros, Unsicherheiten im politischen Prozess, etc., stehen einer seriösen Umsetzung auf 1.1.13 entgegen. Daher erneute Intervention beim Bund => Inkraftsetzung 1.1.14</p> <p>Maur: In Ergänzung zum GPV: Es sollte alles dran gesetzt werden, dass der Zeitpunkt auf 1.1.2014 verschoben werden kann, nötigenfalls mit „zivilem Ungehorsam“, wie er von anderen Kantonen bei der Umsetzung von Bundesvorgaben ebenfalls mit Erfolg praktiziert wird.</p> <p>Uitikon (in Ergänzung zum GPV): Allenfalls beim Bund Übergangsregelungen verlangen/erreichen.</p> <p>SoKo (ebenso Dürnten, Hittnau, Hombrechtikon, Kappel a. A., Rifferswil, Rüti, Stallikon, VZGV): Die Vorgaben, welche für die Umsetzung des neuen Rechts einzuhalten sind, ist aus zeitlichen Gründen nur erschwert und mit Abstrichen möglich. Daher erneute Intervention beim Bund => Inkraftsetzung 1.1.14</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Lindau: In Abweichung zum GPV, begrüsst Lindau die Einführung der neuen Behörde per 1. Januar 2013. Für die Gemeinden im Bezirk Pfäffikon soll eine einzige KESB eingerichtet werden. Da die Arbeiten im Bezirk bereits sehr weit fortgeschritten sind, macht es nur wenig Sinn, die Neuorganisation um ein weiteres Jahr aufzuschieben.</p>
Kantonales/kommunales Modell	<p>DJ (ebenso Dietikon, Kappel a. A., Kloten, Rüti, Urdorf, Kinderanwaltschaft, GP): Das interkommunale Behördenmodell erschwert die angestrebte Professionalisierung. Zudem hat es den Nachteil des zweistufigen kantonalen Instanzenzuges. Folglich ist dem kantonalen Modell der Vorzug einzuräumen.</p>
	<p>Winterthur: Bedauert, dass das kommunale Modell umgesetzt wird. Die Vereinheitlichung der verschiedenen KESB, die einheitliche, rechtskonforme Umsetzung des neuen KESR und eine Harmonisierung der Rechtsprechung im Kanton wären mit dem kantonalen Modell eher möglich gewesen. Sollte an der kommunalen Trägerschaft festgehalten werden, darf sich der Kanton auf keinen Fall aus der Verantwortung nehmen. Zur Qualitätssicherung sind klare und verbindliche Vorgaben und eine intensive Begleitung der KESB (Weiterbildung, Beratung) durch den Kanton unabdingbar.</p>
	<p>Bäretswil: Ist nach wie vor der Meinung, dass nur die Kantonalisierung der richtige Weg gewesen wäre. Es wäre noch nicht zu spät, die Organisation dem Kanton zuzuweisen.</p>
Umfang der Verrechtlichung und der Professionalisierung	<p>KJPD: Bedauert, dass die Organisation der KESB nicht auf der Basis einer kantonalen Trägerschaft erfolgt. Eine Kantonalisierung der KESB hätte eine Vereinheitlichung der verschiedenen KESB, eine einheitlichere, rechtskonforme Umsetzung des neuen KESR und eine Harmonisierung der Rechtsprechung im Kanton ermöglicht. Für die psychiatrischen Kliniken wäre zudem die Zusammenarbeit erleichtert worden.</p>
	<p>Hagenbuch: Der Verrechtlichung sowie die Professionalisierung gehen zu weit, womit der Einfluss der Gemeinden massiv eingeschränkt und die Gemeindeautonomie zu einem grossen Teil beschnitten wird.</p> <p>Nürensdorf: Die gewählte Form der Professionalisierung schiesst weit über das Ziel hinaus und entmündigt die Gemeinden in einem unnötigen Mass. Das Gesetz widerspricht dem föderalistischen Grundgedan-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	ken der Schweiz. Durch die teilweise äusserst detaillierten Formulierungen werden den Gemeinden Strukturen aufgezwungen, welche wenig Sinn machen.
Zentralisierung/Professionalisierung/Bürgernähe	<p>CVP: Das Konzept des Gesetzes ist recht zentralistisch, was nicht nur positive Seiten hat. Es dürfte nicht einfach sein, die optimale Regionsgrösse festzulegen, da die Professionalisierung für grössere, die Bürgernähe für kleinere Regionen spricht.</p> <p>ZAV: Der ZAV begrüsst die einzuführende Professionalisierung sowohl auf der Ebene der KESB als auch des Rechtsmittelweges (Bezirksgericht/Obergericht statt Bezirksrat) und erhofft sich davon eine Qualitätssteigerung der Entscheide im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, aber auch eine Beschleunigung der Verfahren.</p> <p>EDU: Die detailliert umschriebenen fachlichen Anforderungen an die Wählbarkeit gehen eindeutig zu weit. Gerade der in den Erläuterungen erwähnte Vergleich der KESB mit den Gerichtsbehörden müsste, was die Fachlichkeit betrifft, zu einem anderen Schluss führen. So hat sich der Kanton Zürich am kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheid der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung vom 2.2.2011 bezüglich der Wählbarkeit der Handelsrichter zu orientieren, worin die Verletzung von Art. 40 Abs. 1 der Zürcher Kantonsverfassung sowie des Wahlrechts gerügt worden ist. Bemerkenswert ist insbesondere Erwägung 3.3.5, wonach „die Qualität der Handelsrichter wie bei den übrigen Mitgliedern der Gerichte primär mit einem sorgfältigen, möglichst professionellen Auswahlverfahren gesichert werden muss“ und „die an diesem Verfahren beteiligten Akteure (politische Parteien, interfraktionelle Konferenz, kantonsrätliche Kommission) darauf zu achten haben, dass nur fachlich und menschlich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten in ein Richteramt gewählt werden“ sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht „zahlreiche qualifizierte Personen trotz ausgewiesenen Sachverstand und grosser Erfahrung von der Tätigkeit als Handelsrichter ausschliessen dürfen.“ – Folglich ist von dieser zu weit gehenden Bestimmung abzusehen und die Wahl von geeigneten Fachpersonen den beteiligten Akteuren zu überlassen.</p>
Familiengericht	<p>EVP: EVP hätte gerne als zukunftsgerichtete Lösung die Prüfung der Einführung von Familiengerichten gesehen. Ausserdem hätte eine Organisation auf kantonaler statt kommunaler Ebene eine einfachere und schlankere gesetzliche Regelung erlaubt. Für eine solche radikale Lösung scheint aber die Zeit politisch nicht reif.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
KESB als Gericht im materiellen Sinn	<p>VB Zürich:</p> <p>Gemäss geltender Auffassung stellen auch Verfahren über hoheitliche Eingriffe, die in ihrem Ergebnis unmittelbar bestimmend auf Rechte und Pflichten privater Natur wirken, zivilrechtliche Angelegenheiten dar (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, § 50 N. 52). Die Entscheide der Vormundschaftsbehörde bzw. der zukünftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreffen somit zivilrechtliche Angelegenheiten im Sinne von Art. 6 EMRK. Gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche von einem unabhängigen und unparteiischen, auf einem Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt wird. Wenn bereits die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über materielle Gerichtsqualität verfügt und damit - auch wenn formell eine Verwaltungsbehörde - ein Gericht im materiellen Sinn ist, würde den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes besser Rechnung getragen, als wenn lediglich die Rechtsmittelinstanz ein formelles Gericht mit umfassender Kognitionsbefugnis wäre.</p> <p>Zusätzlich hätte dies den Vorteil, dass Beschwerden gegen Anordnungen nach Art. 439 nZGB (ärztlich angeordnete Unterbringung, Zurückbehaltung durch die Einrichtung, Abweisung des Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergezogen werden können. Die KESB ist durch den Bundesgesetzgeber als interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde in fast allen Bereichen der fürsorgerischen Unterbringung für zuständig erklärt worden (insbesondere für die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung; für den Unterbringungsentscheid nach Ablauf der festgelegten Höchstdauer für ärztliche Einweisungen; für die regelmässige Überprüfung sämtlicher fürsorgerischer Unterbringungen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit; als Rechtsmittelinstanz gegen Freiheitsbeschränkungen in Heimen). Kommt hinzu, dass die KESB nicht nur den Entscheid über solch einschneidende Anordnungen im Kollegium treffen muss, sie hat selbst die Anhörung der Betroffenen grundsätzlich im Kollegium vorzunehmen (Art. 447 nZGB). Die KESB ist daher „das Kompetenzzentrum“ für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung. Somit liegt es auf der Hand, dass die KESB auch für die Beurteilung von Beschwerden gegen Anordnungen nach Art. 439 nZGB zuständig sein soll. Dadurch entscheidet eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde und nicht ein Einzelrichter, der zwar über eine juristische Ausbildung, nicht jedoch über die übrigen fachlichen Qualifikationen verfügt, die in der KESB vereinigt sind. Wenn ein Teil solcher Verfahren durch einen Einzelrichter geführt würde, widerspräche dies somit in vielerlei Hinsicht den Intentionen des neuen Erwachsenenschutzrechts. Wenn</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>hingegen die KESB als materielle Gerichte ausgestaltet sind, könnten diese auch die Beschwerden gegen Anordnungen nach Art. 439 nZGB beurteilen. Dabei würden bei der KESB Fachwissen gefördert und gebündelt und Synergien gewonnen; zudem könnten die Bezirksgerichte (Einzelrichter FFE) entlastet werden (vgl. dazu auch Bericht Steck zur Grundsatzfrage der staatsrechtlichen Eingliederung der künftigen Kindes- und Er-wachsenenschutzbehörde im Kanton Zürich vom 30. November 2008, S. 37 ff.). Überdies hätte dies den Vorteil, dass im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung klarere Zuständigkeiten und ein einfacherer Instanzenzug geschaffen würden.</p> <p>Durch die Ausgestaltung der KESB mit der materiellen Gerichtsbarkeit könnte auch der Instanzenzug verkleinert werden (nur noch das Obergericht als Rechtsmittelinstanz). Ein einstufiger Instanzenzug ist zudem wesentlich kostengünstiger (vgl. dazu auch unsere Bemerkungen zu § 70 EG KESR).</p> <p>Wir empfehlen daher, in einem neuen § 4 Abs. 1 festzulegen, dass die KESB eine unabhängige Fachbehörde ist, die über gerichtliche Unabhängigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK verfügt. Der bisherige § 8 wird dabei zu § 4 Abs. 2.</p>
Grösse der Zuständigkeitsgebiete der einzelnen KESB	<p>SVK Bezirk Horgen (ebenso Hirzel, Oberrieden, Richterswil):</p> <p>Was die Anzahl der KESB pro Bezirk betrifft, soll der Kanton den Gemeinden, welche diese bzw. deren Trägerschaften ohnehin selber zu finanzieren haben, keine Vorschriften machen. Vielmehr sollen sich die Gemeinden im Rahmen der Praktikabilität und der eigenen finanziellen Gegebenheiten selber frei organisieren dürfen, wobei aber die Erkenntnisse aus dem Bericht „Vogel“ zweifellos hilfreich sind.</p> <p>avenirsocial:</p> <p>Da das KESR auf 2013 umgesetzt wird, erachten wir es als sinnvoll, wenn die Bezirke oder ein Zusammenschluss mehrerer sich für die Umsetzung des KESR zuständig zeichnen. Wir bevorzugen eine Organisation analog der Jugend- und Familienberatungsstellen (Winterthur und Zürich sowie drei weitere Einzugsgebiete). Mit einer sinnvollen Grösse der einzelnen Kindes- und Er-wachsenenschutzbehörde, wird es möglich sein, genügend Fachpersonal anzustellen, damit auch Abwesenheiten der einzelnen Mitarbeitenden aufgefangen werden können. Zudem könnte die neue Behörde in eine solche für den Erwachsenenschutz sowie in eine solche für den Kindes-schutz aufzuteilen. Diese Organisationsform ermöglicht, das Fachpersonal gezielter für Erwachsenen- bzw. Kinderbelange auszubilden, zu qualifizieren und einzusetzen.</p> <p>Pro Mente Sana:</p> <p>Das Einzugsgebiet sollte den Empfehlungen der KOKES entsprechen. Die KOKES empfiehlt als absolutes Minimum ein Einzugsgebiet von 50'000 Personen und geht davon aus, dass dieses bis</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>zu 100'000 Personen umfassen kann bzw. sollte. Der Schnitt sollte bei ca. 70'000 Personen liegen. Kantonen mit weniger als 100'000 EinwohnerInnen wird empfohlen, nur eine KESB einzurichten. Grundidee ist, dass die Fachbehörden dadurch ein genügendes Mengengerüst aufweisen d.h. dass eine Erfahrung aufgebaut werden kann, welche die Professionalität der Behörden garantiert und letztlich den Betroffenen zugute kommt. Wir bitten Sie daher, sich im Interesse der Betroffenen unbedingt an diese Empfehlungen zu halten.</p> <p>Pro Infirmis: Grundsätzlich hätten wir ein weitergehendes Engagement des Kantons als Trägerin der KESB favorisiert. Dies hätte zu einer Harmonisierung der Interventionen und Massnahmen zu Gunsten der Betroffenen beigetragen. Da eine Trägerschaft durch den Kanton Zürich nicht mehr zur Diskussion steht, fordern wir zumindest eine möglichst geringe Anzahl von KESB. Diese sollen jeweils für ein möglichst grosses Einzugsgebiet zuständig sein. Wir beantragen deshalb einen Minimalparameter von 75'000 Einwohner pro KESB.</p>
Einbezug der Gemeinden in die Verfahren und die Verhandlungen	<p>Kleinandelfingen: Bei der Behandlung von Massnahmen mit erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen sind die betroffenen Gemeinden in das Verfahren und die Verhandlungen einzubeziehen.</p>
Finanzierung der KESB	<p>EDU: Hinsichtlich der Finanzierung der KESB und aller damit in Verbindung stehenden Kosten regen wir eine Entflechtung zwischen Kanton und Gemeinden an, die zudem auch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) betreffen soll. So, wie das Vormundschaftsrecht bisher eine Aufgabe der Gemeinden war und auch von den Gemeinden finanziert wurde, sollen auch die KESB und alle damit in Verbindung stehenden Kosten zu 100 % durch die Gemeinden getragen werden. Gleichzeitig sollen aber die Gemeinden aus der Pflicht, die Kosten des KJHG mitzutragen, entlassen oder mindestens beträchtlich entlastet werden, da die Gemeinden nur noch wenig Mitspracherecht haben und sich die Jugendhilfestellen neu als dezentrale Verwaltungseinheiten des Amtes für Jugend und Berufsberatung verstehen. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Gemeinden sein, eine kantonale Amtsstelle mitzufinanzieren.</p>
Beteiligung des Kantons an den Kosten der KESB	<p>Winterthur (ebenso Neftenbach, Zell): Es muss durch den Kanton sichergestellt werden, dass die Trägerschaften ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um professionelle KESB einsetzen zu können. Um diese Punkte gewährleisten zu können, erscheint uns eine Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen erforderlich.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Elgg: Wir beantragen, dass sich der Kanton sich mit mindestens 40 % an den Kosten der neuen Behörde und deren Verwaltung zu beteiligen hat . Wir gehen von 15 % Mehraufgaben und 25 % Mehraufwand durch die teureren Kosten der neu geschaffenen Behörde und Verwaltung aus. Im Moment ist aus unserer Sicht keine genauere Schätzung möglich. Sollten nach Einführungsjahren bessere Grundlagen zur Verfügung stehen, könnte der Schlüssel angepasst werden.</p> <p>Wetzikon: Die Gemeinden lehnten den ursprünglichen Vorschlag mit einer kantonalen Trägerschaft wohl aus unterschiedlichen Gründen ab. Ein Teil der Gemeinden ging möglicherweise davon aus, dass das Bundesrecht ohne kantonale Trägerschaft im Kanton Zürich nicht in dieser Form umgesetzt wird. Ein anderer Teil der Gemeinden stellte die Fachkompetenz des Bezirksrates als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Frage. Tatsache ist, dass der Kanton mit der nun vorgesehenen Behördenorganisation grössere finanzielle Einsparungen erzielen wird, da die Bezirksräte nicht mehr die Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde wahrnehmen werden. Die Stadt Wetzikon geht davon aus, dass der Kanton einen neuen Kostenverteiler vorschlagen wird.</p> <p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bäretswil, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Bubikon, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Egg, Embrach, Fällanden, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Greifensee, Grüningen, Hagenbuch, Hedingen, Hettlingen, Hirzel, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kloten, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Mönchaltorf, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberrieden, Oberstammheim, Obfelden, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Schlatt, Schwerzenbach, Seuzach, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Urdorf, Volken, Wallisellen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wila, Winkel, SVK Bezirk Horgen): Der Kanton erlässt (einmal mehr) Gesetze und der Spielraum und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden sind marginal. Daher wird beantragt, dass sich der Kanton an der KESB analog den Jugend- und Familienberatungsstellen je nach Bezirk mit 40-60% und bei der Massnahmeführung sowie beim Massnahmevollzug im Verhältnis 60% (Kanton) zu 40% (Gemeinden) beteiligt. Die vorgeschlagene Lösung ist in einem entsprechenden Zusatzartikel im Gesetz zu verankern, mit vorgängiger Vernehmlassung hierzu.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>SoKo (ebenso glow, Birmensdorf, Dübendorf, Hausen a.A., Hittnau, Hombrechtikon, Höri, Kappel a. A., Oberembrach, Rifferswil, Rorbas, Rüti, Stallikon, Wangen-Brüttisellen):</p> <p>Das EG KESR beschneidet den Organisationsspielraum der Gemeinden massiv. Da der Kanton zudem die Aufsicht innehat soll er sich an der Finanzierung der KESB mit 60% beteiligen (analog KJHG).</p>
	<p>Gossau:</p> <p>Es ist nicht zu akzeptieren, dass der Aufbau einer professionellen und zentralen Fachbehörde, welche den detaillierten Anforderungen des Kantons entsprechen muss, kostenmässig ausschliesslich von den Gemeinden zu tragen ist. Die Kosten für die neuen Behörden sind analog zu den Organen der Jugendhilfe zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis 60:40 zu tragen, was auch für die Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen unter Berücksichtigung der bisher üblichen Refinanzierungsregelungen (Selbstzahler bei Vermögen, Ergänzungsleistungen, etc.) einschliessen soll.</p> <p>Winterthur:</p> <p>Der Kanton muss sicherstellen, dass die Trägerschaften der KESB ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um professionelle KESB einsetzen zu können. Eine Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen scheint erforderlich.</p> <p>VZGV (ebenso Dürnten, Waltalingen):</p> <p>Da der Kanton bei den KESB wesentliche Funktionen der Mitbestimmung und Aufsicht innehat, erachtet es der VZGV als erforderlich, dass sich der Kanton an der Finanzierung der KESB mitbeteiligt. Die finanzielle Mitbeteiligung des Kantons würde zudem den Gemeinden die Aufgabe bezüglich der Umsetzung des neuen EG KESR wesentlich erleichtern, die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in der Praxis würden wesentlich höhere Akzeptanz finden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche die kantonale Mitfinanzierung der KESB ermöglichen, sind daher in das Einführungsgesetz aufzunehmen.</p> <p>CVP:</p> <p>Es muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass spürbare Mehrkosten auf Kanton und Gemeinden zukommen. Die Mehrkosten sind der Preis für die zunehmende Professionalisierung, die aber kaum aufzuhalten ist. Wir regen an, dass die anfallenden Kosten (mindestens 3 Mio Franken mehr als heute), wie z.B. im KJH Gesetz im Verhältnis 60:40 (Kanton: Gemeinden) aufgeteilt werden.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
Kostendach der Gemeinden für die Betriebskosten der KESB und die Kosten der Massnahmen	<p>glow (ebenso Bachenbülach, Dübendorf, Kloten, Oberembrach, Rorbas, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen):</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die Finanzierung aus dem Ruder läuft. Folglich sollen die Gemeinden eine Kreditlimite sprechen können. Bei deren Erreichung oder Nichteinhaltung muss die KESB den Gemeinden Rechenschaft ablegen oder einen Zusatzkredit beantragen.</p>
Aufzeigen der Kostenfolgen sowie des Verteilers, inkl. Folgekosten	<p>Dübendorf:</p> <p>Die genannten Bereiche sind zuhanden der Gemeinden aufzuzeigen. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die neue Lösung insgesamt nicht teurer kommt und insbesondere für die Gemeinden saldoneutral bleibt.</p>
	<p>OG:</p> <p>Durch die neuen Verfahren bei den Bezirksgerichten wird ein Mehraufwand entstehen, der über kurz oder lang zur Anpassung der personellen Ressourcen führen wird.</p>
	<p>SVP:</p> <p>Nicht zu akzeptieren ist die noch immer bestehende Unklarheit über die zukünftigen Finanzierungsanteile des Kantons. Zur Zeit besteht der Eindruck, als wolle dieser den Grossteil der KESB-Kosten den Gemeinden überlassen, wobei auch der Kostenteiler bei den Kostenkategorien Massnahmenführung und Massnahmenvollzug (vormals mit 60% Kanton zu 40% Gemeinden vorgeschlagen) im Dunkeln gelassen wird. Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist Transparenz und Klarheit darüber zu schaffen und eine verbindliche Regelung über das „Wo“ und „Wie“ der Kostenteilung der KESB vorzulegen.</p>
Informationsaustausch	<p>SoKo (ebenso Birmensdorf, Greifensee, Hausen a. A., Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Höri, Kappel a. A., Rifferswil, Rüti, Stallikon, Uster, Winkel, Konferenz der Jugendkommissionpräsidentinnen und Präsidenten, SP):</p> <p>Die SoKo regt an zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein Informationsaustausch zwischen den involvierten Amtsstellen, Fachstellen, Behörden und Dritten zulässig sein soll.</p>
Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung der KESB-Kosten	<p>SoKo (ebenso Birmensdorf, Bubikon, Gossau, Hittnau, Hedingen, Hombrechtikon, Marthalen, Oberembrach, Rifferswil, Rorbas, Rüti, Stallikon, Uster, Waltalingen, VZGV, glow):</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Kosten der KESB gebunden sind oder nicht. Gemäss Aussage von RR Dr. Notter am 17.1.11 sind die Kosten gebunden. Der Kanton soll die Frage verbindlich klären.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
Hilfestellung des Kantons während der Aufbauphase der KESB	<p>GPV/SoKo (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bauma, Berg a. I., Birmensdorf, Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Gossau, Greifensee, Hagenbuch, Hausen a.A., Hirzel, Hittnau, Hombrechtikon, Höri, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kappel a. A., Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberrieden, Obfelden, Rafz, Richterswil, Rifferswil, Rüti, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Uster, Volken, Waltalingen, Weiningen, Wila, Weisslingen, Wettswil a. A, Winkel, VZGV, Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten, SVK Bezirk Horgen):</p> <p>Es werden rechtzeitige, verbindliche Unterstützungsangebote des Kantons zur Organisation und Aufgabenerfüllung der KESB erwartet (Muster Anschlussverträge/Statuten, mögliche Kostenverteilung, Weiterbildungsangebote, Ablaufschemen im Hinblick auf die Übernahme der Massnahmen)</p>
Übergangsbestimmung betr. Überprüfung der Organisation der KESB und gegebenenfalls Vornahme von Anpassungen	<p>Elgg:</p> <p>Wie auch immer die neue gesetzliche und Verordnungsreglung ausfallen wird, sie muss erprobt werden und Anpassungen sind nach einer Erfahrungszeit sicher zu prüfen. Damit dies geschieht, (wo doch hier im Gegensatz zum Steuerrecht kaum politisches Kapital geschlagen werden kann und auch aus Überlastungsgründen „unter den Tisch“ von Kantons- oder Regierungsrat fallen kann), beantragen wir folgenden Artikel in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen (Gesetz oder Verordnung): Art. X (neu) Die neue Organisation des KESB ist auf deren Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen unter Einbezug der Gemeinden, KESB-Trägerschaften, der Aufsichtsbehörden und weiteren Fachstellen. Der Regierungsrat (oder das zuständige Departement) legt das Verfahren fest. Nach 3 Jahren werden durch diesen die Erfahrungen ausgewertet und sachdienliche Änderungen und Ergänzungen in Gesetz und Verordnung zum Entscheid gebracht werden.</p>
Übergangsbestimmungen bezüglich Übergang der Dossiers sowie betr. Entscheidungsbefugnis in der Zeit zw. 1.7.12 und 30.6.13.	<p>Nürensdorf: Es werden sehr schnell Übergangsbestimmungen erwartet, wie der Übergang der Geschäfte von den Gemeinden an die KESB erfolgt und insbesondere wer in der Zeit der Mandatsübertragung zwischen 1. Juli 2012 und 30. Juni 2013 entscheidungsbefugt ist</p>
Befristete kantonale Anlaufstelle für die fachliche Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der neuen KESB	<p>Dübendorf:</p> <p>In Ergänzung zur SoKo erwartet Dübendorf ein weitergehendes Unterstützungsangebot im Sinne einer kantonalen Anlaufstelle, die auch über ausreichend Kapazitäten für die Beratung der Gemeinden verfügt.</p>
Politische Schlichtungsstelle für Gemeinden	<p>Rorbas:</p> <p>Die bestehende Vorlage schießt in dieser Hinsicht über weit über das Ziel hinaus. Die fehlende Interventionsstelle in Streitfragen, degradiert die Gemeinden als reine Zahlstelle. Selbst in einem</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>gut funktionierendes System, kann es immer wieder zu Diskussionen kommen, welcher einer Schlichtungsstelle bedürfen. In unserem demokratischen Staat gibt es für Bürgerinnen und Bürger jeweils eine Ombudsstelle. Trotz langen Diskussionen und genauem Studium der Unterlagen konnte ich keine Interventionsstelle ausmachen. Deshalb erwarte ich, dass eine solche Interventionsstelle mit klaren Spielregeln geschaffen wird. Die Ausarbeitung dieser Stelle hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erfolgen.</p>
Qualitätssicherung durch den Kanton	<p>Winterthur (ebenso Weiningen): Sollte am kommunalen Modell festgehalten werden, darf sich der Kanton keinesfalls aus der Verantwortung nehmen. Zur Qualitätssicherung sind klare und verbindliche Vorgaben und eine intensive Begleitung der KESB (Weiterbildung, Beratung) durch den Kanton unabdingbar.</p>
Handlungsspielraum Gemeinden	<p>Dinhard: Trotz Inkraftsetzungszeitpunkt vom 1. Januar 2013 ist zu prüfen, ob den Gemeinden bzw. den neuen Behörden mehr Handlungsspielraum für die Organisation gegeben werden kann.</p>
Bereitstellen von personellen Ressourcen in den Gemeinden für die Erstellung von Sozialabklärungen bzw. die Übermittlung von vorhandenen bzw. aktenkundigen Informationen über betroffene Personen.	<p>Weiningen: In den Ausführungen zum neuen KESB wurde von sachverständigen Beratungspersonen ausgeführt, dass bei den Fachbereichen der Behördensekretariate die vorzunehmenden Sachverhaltsabklärungen differenzierter zu betrachten seien. Ein bedeutender Teil der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werde wie bisher auf einer laufenden freiwilligen Beratung und Begleitung gestützt auf das Sozialhilfegesetz oder aus anderen Beratungsangeboten entstehen oder abgedeckt werden. In diesen Fällen seien die Vernetzung und die Basis der Sozialabklärungen sowie viele der Inhalte bereits vorhanden und der lokale Bezug gegeben. Es sollen die Gemeinden durch die Verpflichtung der Übermittlung von vorhandenen bzw. aktenkundigen Informationen über Klienten mit einbezogen werden. Ebenfalls wird ausgeführt, dass die KESB spezifische Abklärungsaufgaben an aussenstehende Dritte delegieren können. Dies umfasse unter anderem das Erstellen von Sozialberichten durch öffentliche und private Sozialdienste. Was heisst das für die Gemeinden betreffend Bereitstellen von(personellen) Ressourcen? Diesbezüglich werden konkrete Antworten über realistisch umsetzbare Lösungsvorschläge erwartet.</p>
Verzicht mit besonderen Bemerkungen	<p>Boppelsen: Eine Stellungnahme zur Vorlage erübrigt sich, da alles Wesentliche bereits von anderen Gremien vorbestimmt ist.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
Aufsicht über Krippen und Horte	<p>SoKo (ebenso Birmensdorf, Dietikon, Hausen a.A., Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Rifferswil, Rüti, Stallikon, Urdorf, Uster, Wetzikon, Winkel, Grüne):</p> <p>Die VB erteilen derzeit in Anwendung von § 6 der Verordnung über die Jugendheime (LS 852.21) die Betriebsbewilligungen für Krippen und Horte auf ihrem Gemeindegebiet und beaufsichtigt diese Institutionen. Im Entwurf KESR fehlt die entsprechende Verordnungsänderung. Die Zuständigkeit in diesem Bereich ist noch zu regeln (Urdorf schlägt eine kantonale Zulassungsstelle vor, z. B. das AJB; Wetzikon hält dafür, dass die Aufgabe einer anderen Behörde übertragen werden müsse).</p>
Forderung nach einem Gespräch zwischen einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden und dem Regierungsrat	<p>Volketswil:</p> <p>Volketswil erwartet, dass die Gemeinde ihre schriftlich dargelegten Argumente in einem persönlichen Gespräch mit dem Regierungsrat darlegen und vertiefen kann und dass sich dieser den Argumenten von Volketswil bezüglich Bildung eines Kreises im Bezirk Uster (Zweckverbands-Lösung) offen zeigt.</p>